

Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2014 – Nr. 6

Ausgegeben: Dresden, am 28. März 2014

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte
Vom 28. Februar 2014

A 70

Bekanntgabe der Gehaltssätze für Pfarrer
Vom 7. März 2014

A 73

Bekanntgabe der Gehaltssätze für Kirchenbeamte
Vom 7. März 2014

A 74

Bekanntgabe der Gehaltssätze für Pfarrer
Vom 7. März 2014

A 75

Bekanntgabe der Gehaltssätze für Kirchenbeamte
Vom 7. März 2014

A 76

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Diakonie
Deutschland – Evangelischer Bundesverband am Pfingst-
montag (9. Juni 2014)

A 77

Veränderung im Kirchenbezirk Aue

A 78

Konfirmandengabe 2014

A 78

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 79

Superintendent/Superintendentin

2. Kantorenstellen A 79

4. Gemeindepädagogenstellen A 80

6. Bezirksjugendwart/Bezirksjugendwartin A 80

7. Friedhofsverwalter/Friedhofsverwalterin A 81

8. Reisereferentin Frauenarbeit A 81

9. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin des gehobenen Ver-
waltungsdienstes A 81

10. Erzieher/Erzieherin A 82

VI. Hinweise

Studientag Feministische Theologie A 83

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Bericht der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens vor der Herbsttagung der
26. Landessynode 2013

B 9

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte Vom 28. Februar 2014

Reg.-Nr. 610 50; 60201

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens erlässt aufgrund von § 36 Absatz 6 Nummer 4 und § 42 Absatz 1 der Kirchenverfassung folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel 1 Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PfbG) vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2008 (ABl. S. A 178), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c) wird aufgehoben.
2. Dem § 5 a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Eine weitere Minderung findet nur statt, wenn dies auch für die Beamten des Freistaates Sachsen gilt.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten mit dienstlicher Erfahrung (Erfahrungszeiten).“
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:
„(2) Mit der ersten Berufung in ein Dienstverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt nach der ersten mit einem Grundgehaltssatz ausgewiesenen Stufe festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten anerkannt werden. Die Laufzeit der Stufe beginnt mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die Berufung wirksam wird. Steht dem Pfarrer eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem jeweiligen Grundgehalt einer höheren Besoldungsgruppe zu, in der für die erreichte Stufe kein Grundgehaltssatz ausgewiesen ist, wird das Grundgehalt der Anfangsstufe dieser höheren Besoldungsgruppe zugrunde gelegt. Satz 3 gilt für Fälle nach § 8 Absatz 4 entsprechend. Die Stufenfestsetzung ist dem Pfarrer schriftlich mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei der Übernahme aus einer anderen Landeskirche oder einer Wiederaufnahme des Dienstes nach Versetzung in den Ruhestand.
(3) Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zeiten nach Satz 2 sind nach Zusammenrechnung auf volle Monate abzurunden.“

(4) Zeiten, in denen sich der Pfarrer im Wartestand befindet, verzögern den Stufenaufstieg nach Absatz 3.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 5 und 6.
4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung im Rahmen dieses Gesetzes werden dem Pfarrer als Erfahrungszeiten anerkannt:

1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst einer anderen Landeskirche,
2. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem kirchlichen Dienstherrn entspricht, nicht ausgeübt werden konnte oder
3. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde.

Erfahrungszeiten nach Satz 1 stehen gleich:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung von bis zu drei Jahren für jedes Kind (Kinderbetreuungszeiten) oder
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) von bis zu drei Jahren für jeden Angehörigen (Pflegezeiten).

Weitere Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese förderlich sind.

Zeiten nach den Sätzen 1 bis 3 werden nach Zusammenrechnung auf volle Monate aufgerundet.

Zeiten nach den Sätzen 1 und 3 werden durch Zeiten nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 nicht vermindert.

(2) Abweichend von § 6 Absatz 3 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten nach Absatz 1 Satz 2,
2. Zeiten einer Beurlaubung gemäß § 70 PFDG.EKD,
3. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen oder
4. Zeiten, in denen ein Pfarrer während des Wartestandes mit der selbstständigen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt ist oder einen Dienst in einem Werk der Landeskirche ausübt.“

5. § 14 wird aufgehoben.
6. In § 23 c Absatz 1 werden die Wörter „Pfarrer, der Pfarrer auf Probe, der Pfarrverwalter oder der Pfarrdiakon tätig ist, hat einen Personalkostenanteil zu tragen, der sich aus dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 13, Stufe 5, dem Familienzuschlag nach Stufe 2, einem Beitrag zu den Krankenversicherungskosten und der Allgemeinen Stellenzulage“ durch die Wörter „Pfarrer oder der Pfarrer auf Probe tätig ist, hat

einen Personalkostenanteil zu tragen, der sich aus dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 13, Stufe 5, dem Familienzuschlag nach Stufe 2 und einem Beitrag zu den Krankenversicherungskosten“ ersetzt.

7. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Übergangsregelungen

(1) Personen im Sinne von § 2 Absatz 1 und Superintendenten, die am 31. März 2014 und am 1. April 2014 in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, werden am 1. April 2014 den Stufen des Grundgehalts neu zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe, die den Besoldungsempfängern am 1. April 2014 nach § 6 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der am 31. März 2014 geltenden Fassung zugestanden hätte.

(2) Am 31. März 2014 und am 1. April 2014 ohne Anspruch auf Dienstbezüge Beurlaubte werden der Stufe des Grundgehalts zugeordnet, die bei einer Beendigung der Beurlaubung mit Ablauf des 31. März 2014 maßgebend wäre. Für den Zeitraum der Beurlaubung ab dem 1. April 2014 ist § 6 Absatz 3 Satz 2 sowie § 7 Absatz 2 anzuwenden.

(3) Bei Pfarrern, die am 31. März 2014 Anspruch auf Wartegeld nach § 16 haben, erfolgt die Zuordnung entsprechend Absatz 2. Ihr Wartegeld wird neu festgesetzt, wenn der Anspruch auf Wartegeld am 1. April 2014 fortbesteht.

(4) Die Zuordnung nach Absatz 1 teilt das Landeskirchenamt den Betroffenen schriftlich mit.

(5) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts beginnt die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit im Sinne von § 6 Absatz 1; vor dem 1. April 2014 liegende Zeiten in dieser Stufe werden angerechnet.

(6) Pfarrern, denen am 31. März 2014 und am 1. April 2014 eine Zulage gemäß § 8 Absatz 2 zusteht, wird eine persönliche, nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe von monatlich 60,00 EURO solange gewährt, wie ihnen gemäß § 8 Absatz 2 eine Zulage zusteht. Die persönliche Ausgleichszulage vermindert sich bei allgemeinen Anpassungen der Besoldung um die Hälfte des Betrages, um den das jeweilige Grundgehalt und die Zulage nach § 8 Absatz 2 infolge der Anpassung steigen.

(7) Die Besoldung der Pfarrer, die aufgrund des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 23. Oktober 1990 (ABl. S. A 87) zum 1. Juni 1996 erreicht wurde, wird durch dieses Kirchengesetz nicht berührt. Pfarrern, die aufgrund von Satz 1 ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe 14 der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnung A nach Anlage 1a erhalten, wird eine Zulage nach § 8 Absatz 2 nicht gewährt.“

8. In § 25 werden die Wörter „und der Allgemeinen Stellenzulage“ gestrichen.
9. Anlage 1 c wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBG) vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2008 (ABl. S. A 178), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Eine weitere Minderung findet nur statt, wenn dies auch für die Beamten des Freistaates Sachsen gilt.“

2. § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c) wird aufgehoben.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Grundgehalt wird – mit Ausnahme der festen Gehälter nach Besoldungsordnung B – nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten mit dienstlicher Erfahrung (Erfahrungszeiten).“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Mit der ersten Berufung in ein Dienstverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt nach der ersten mit einem Grundgehaltssatz ausgewiesenen Stufe festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten anerkannt werden. Die Laufzeit der Stufe beginnt mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die Berufung wirksam wird. Wird bei einer Beförderung eine Stufe erreicht, für welche in der Besoldungsgruppe kein Grundgehaltssatz ausgewiesen ist, wird das Grundgehalt der Anfangsstufe dieser Besoldungsgruppe gewährt. Die Stufenfestsetzung ist dem Kirchenbeamten schriftlich mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei der Übernahme aus einer anderen Landeskirche oder einer Wiederaufnahme des Dienstes nach Versetzung in den Ruhestand.

(3) Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zeiten nach Satz 2 sind nach Zusammenrechnung auf volle Monate abzurunden.

(4) Zeiten, in denen sich der Kirchenbeamte im Wartestand befindet, verzögern den Stufenaufstieg nach Absatz 3.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 5 und 6.

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung im Rahmen dieses Gesetzes werden dem Kirchenbeamten als Erfahrungszeiten anerkannt:

1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst einer anderen Landeskirche,
2. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem kirchlichen Dienstherrn entspricht, nicht ausgeübt werden konnte oder
3. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde.

Erfahrungszeiten nach Satz 1 stehen gleich:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung von bis zu drei Jahren für jedes Kind (Kinderbetreuungszeiten) oder
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) von bis zu drei Jahren für jeden Angehörigen (Pflegezeiten).

Weitere Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für die Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die Verwendung förderlich sind.

Zeiten nach den Sätzen 1 bis 3 werden nach Zusammenrechnung auf volle Monate aufgerundet.

Zeiten nach den Sätzen 1 und 3 werden durch Zeiten nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 nicht vermindert.

(2) Abweichend von § 8 Absatz 3 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten nach Absatz 1 Satz 2,
 2. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn gleichzeitig schriftlich anerkannt wird, dass der Urlaub dienstlichen oder kirchlichen Interessen dient,
 3. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen oder
 4. Zeiten, in denen dem Kirchenbeamten während des Wartestandes vorübergehend dienstliche Aufgaben übertragen werden.“
5. In § 21 werden die Wörter „und der Allgemeinen Stellenzulage“ gestrichen.
6. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgende Absätze 2 bis 6 werden angefügt:
 - „(2) Personen im Sinne von § 1 Absatz 1, die am 31. März 2014 und am 1. April 2014 in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, werden am 1. April 2014 den Stufen des Grundgehalts neu zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe, die den Besoldungsempfängern am 1. April 2014 nach § 8 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes in der am 31. März 2014 geltenden Fassung zugestanden hätte.
 - (3) Am 31. März 2014 und am 1. April 2014 ohne Anspruch auf Dienstbezüge Beurlaubte werden der Stufe des Grundgehalts zugeordnet, die bei einer Beendigung der Beurlaubung mit Ablauf des 31. März 2014 maßgebend wäre. Für den Zeitraum der Beurlaubung ab dem 1. April 2014 ist § 8 Absatz 3 Satz 2 sowie § 9 Absatz 2 anzuwenden.
 - (4) Bei Kirchenbeamten, die am 31. März 2014 Anspruch auf Wartegeld nach § 13 haben, erfolgt die Zuordnung entsprechend Absatz 3. Ihr Wartegeld wird neu festgesetzt, wenn der Anspruch auf Wartegeld am 1. April 2014 fortbesteht.
 - (5) Die Zuordnung nach Absatz 2 teilt das Landeskirchenamt den Betroffenen schriftlich mit.
 - (6) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts beginnt die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit im Sinne von § 8 Absatz 1; vor dem 1. April 2014 liegende Zeiten in dieser Stufe werden angerechnet.“
7. Anlage 2 d wird aufgehoben.

Artikel 3 **Änderung des Bemessungssatzgesetzes**

Im Vierten Kirchengesetz zur Änderung des Bemessungssatzgesetzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 17. November 2008 (ABl. S. A 178) werden die Wörter „gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Verwaltungsstrukturgesetz vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51) und gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung kirchenbeamtenrechtlicher Regelungen vom 20. November 2006 (ABl. S. A 197)“ durch die Wörter „gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014, in der jeweils geltenden Fassung und gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Jochen Bohl
Landesbischof

Bekanntgabe der Gehaltssätze für Pfarrer Vom 7. März 2014

Reg.-Nr. 61050

Gemäß §§ 8, 25 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 17. November 2008 (ABl. S. A 178) sowie unter Berücksichtigung des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 17. November 2008 (ABl. S. A 179) gibt das Landeskirchenamt aufgrund der Änderung der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldung die ab 1. März 2013

geltenden Bezüge für Vikare sowie die ab 1. September 2013 geltenden Dienstbezüge für Pfarrer, ferner die Höhe des Familienzuschlags und der allgemeinen Stellenzulage bekannt.

Anlagen 1 a bis c und 2

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Anlage 1 a**Grundgehaltssätze**

Gültig ab 1. September 2013
(Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 13			3.175,34	3.328,70	3.482,05	3.635,40	3.788,78	3.891,02	3.993,27	4.095,49	4.197,77	4.300,00
A 14			3.302,38	3.501,28	3.700,15	3.899,01	4.097,90	4.230,46	4.363,07	4.495,65	4.628,24	4.760,83
A 15						4.281,81	4.500,46	4.675,41	4.850,33	5.025,25	5.200,19	5.375,12
A 16						4.723,01	4.975,86	5.178,20	5.380,52	5.582,81	5.785,14	5.987,45

Anlage 1 b**Familienzuschlag**

Gültig ab 1. September 2013
(Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2
A 13 bis A 16	113,92	211,34

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 97,42 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 303,53 Euro.

Familienzuschlag

Gültig ab 1. Januar 2014
(Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2
A 13 bis A 16	113,92	239,84

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 125,92 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 332,03 Euro.

Anlage 1 c**Allgemeine Stellenzulage**

Gültig ab 1. September 2013
(Monatsbetrag in Euro)

Zuordnung Besoldungsgruppe	
A 13	77,05

Anlage 2**Bezüge der Vikare**

Gültig ab 1. März 2013
(Monatsbetrag in Euro)

Grundbetrag

1.157,17

für Vikare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Bekanntgabe der Gehaltssätze für Kirchenbeamte Vom 7. März 2014

Reg.-Nr. 60201

Gemäß §§ 7, 21 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 17. November 2008 (ABl. S. A 178) sowie unter Berücksichtigung des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 17. November 2008 (ABl. S. A 179) gibt das Landeskirchenamt aufgrund der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldung die ab 1. März 2013 geltenden Dienstbezüge für Kirchenbeamte der

Besoldungsgruppen bis A 9 sowie die ab 1. September 2013 geltenden Dienstbezüge für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen ab A 10, ferner die Höhe des Familienzuschlags, der allgemeinen Stellenzulage und der Anwärterbezüge bekannt.

Anlagen 2 a bis d und 3

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Anlage 2 a**Grundgehaltssätze**

Gültig ab 1. März 2013 für die Besoldungsgruppen bis A 9
Gültig ab 1. September 2013 für die Besoldungsgruppen ab A 10
(Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	1.812,45	1.865,18	1.917,90	1.970,61	2.023,33	2.076,07	2.128,80	2.181,52	2.234,23			
A 7	1.889,53	1.936,93	2.003,27	2.069,59	2.135,94	2.202,29	2.268,64	2.316,01	2.363,38	2.410,80		
A 8		2.004,23	2.060,90	2.145,92	2.230,95	2.315,97	2.401,00	2.457,68	2.514,35	2.571,04	2.627,72	
A 9		2.131,50	2.187,27	2.278,01	2.368,74	2.459,49	2.550,23	2.612,60	2.675,00	2.737,37	2.799,75	
A 10		2.292,15	2.369,66	2.485,89	2.602,17	2.718,43	2.834,70	2.912,20	2.989,70	3.067,19	3.144,70	
A 11			2.633,31	2.752,43	2.871,54	2.990,69	3.109,81	3.189,22	3.268,62	3.348,07	3.427,49	3.506,90
A 12			2.827,59	2.969,61	3.111,63	3.253,66	3.395,67	3.490,35	3.585,02	3.679,71	3.774,42	3.869,07
A 13			3.175,34	3.328,70	3.482,05	3.635,40	3.788,78	3.891,02	3.993,27	4.095,49	4.197,77	4.300,00
A 14			3.302,38	3.501,28	3.700,15	3.899,01	4.097,90	4.230,46	4.363,07	4.495,65	4.628,24	4.760,83
A 15						4.281,81	4.500,46	4.675,41	4.850,33	5.025,25	5.200,19	5.375,12
A 16						4.723,01	4.975,86	5.178,20	5.380,52	5.582,81	5.785,14	5.987,45

Anlage 2 b**Grundgehaltssätze**

Gültig ab 1. September 2013
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Grundgehalt
B 1	5.375,12
B 2	6.243,40
B 3	6.610,98
B 4	6.995,98
B 5	7.437,69

Anlage 2 c**Familienzuschlag**

Gültig ab 1. März 2013 für die Besoldungsgruppen bis A 9
Gültig ab 1. September 2013 für die Besoldungsgruppen ab A 10
(Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2
A 6 bis A 8	108,49	205,91
A 9 bis A 16 B 1 bis B 5	113,92	211,34

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 97,42 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 303,53 Euro.

Familienzuschlag
Gültig ab 1. Januar 2014
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 3

Anwärterbezüge
Gültig ab 1. März 2013
(Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2
A 6 bis A 8	108,49	234,41
A 9 bis A 16 B 1 bis B 5	113,92	239,84

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	949,49
A 9 bis A 11	999,20
A 12	1.127,90
A 13	1.157,17

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 125,92 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 332,03 Euro.

Anlage 2 d

Allgemeine Stellenzulage

Gültig ab 1. März 2013 für die Besoldungsgruppen bis A 9
Gültig ab 1. September 2013 für die Besoldungsgruppen ab A 10
(Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung
Besoldungsgruppe

A 6 bis A 8	17,73
A 9 bis A 13	77,05

**Bekanntgabe
der Gehaltssätze für Pfarrer
Vom 7. März 2014**

Reg.-Nr. 61050

Gemäß §§ 8, 25 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014 (ABl. S. A 70), sowie unter Berücksichtigung des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 17. November 2008 (ABl. S. A 179), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014

(ABl. S. A 70), gibt das Landeskirchenamt aufgrund der Änderung der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldung die ab 1. April 2014 geltenden Dienstbezüge für Pfarrer sowie die Höhe des Familienzuschlags und der Bezüge für Vikare bekannt.

Anlagen 1 a bis b und 2

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Anlage 1 a

Grundgehaltssätze
Gültig ab 1. April 2014
(Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 13			3.348,34	3.506,22	3.664,10	3.821,97	3.979,87	4.085,13	4.190,39	4.295,63	4.400,92	4.506,18
A 14			3.399,80	3.604,57	3.809,30	4.014,03	4.218,79	4.355,27	4.491,77	4.628,27	4.764,77	4.901,28
A 15						4.408,12	4.633,23	4.813,33	4.993,42	5.173,50	5.353,59	5.533,68
A 16						4.862,34	5.122,65	5.330,96	5.539,24	5.747,50	5.955,80	6.164,08

Anlage 1 b

Familienzuschlag
Gültig ab 1. April 2014
(Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2
A 13 bis A 16	117,29	246,93

Anlage 2

Bezüge der Vikare
Gültig ab 1. April 2014
(Monatsbetrag in Euro)

Grundbetrag	
1.224,41	für Vikare im öffentlich-rechtlichen Ausbil- dungsverhältnis

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 129,46 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 341,83 Euro.

Bekanntgabe der Gehaltssätze für Kirchenbeamte Vom 7. März 2014

Reg.-Nr. 60201

Gemäß §§ 7, 21 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014 (ABl. S. A 70), sowie unter Berücksichtigung des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 17. November 2008 (ABl. S. A 179), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014 (ABl. S. A 70),

gibt das Landeskirchenamt aufgrund der Änderung der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldung die ab 1. April 2014 geltenden Dienstbezüge für Kirchenbeamte, ferner die Höhe des Familienzuschlags und der Anwärterbezüge bekannt.

Anlagen 2 a bis c und 3

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Anlage 2 a

Grundgehaltssätze
Gültig ab 1. April 2014
(Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	1.884,16	1.938,46	1.992,73	2.046,99	2.101,27	2.155,57	2.209,85	2.264,13	2.318,39			
A 7	1.963,53	2.012,32	2.080,62	2.148,90	2.217,21	2.285,51	2.353,82	2.402,58	2.451,35	2.500,16		
A 8		2.081,61	2.139,95	2.227,47	2.315,02	2.402,54	2.490,08	2.548,43	2.606,77	2.665,14	2.723,49	
A 9		2.273,70	2.331,12	2.424,53	2.517,95	2.611,38	2.704,78	2.769,00	2.833,24	2.897,45	2.961,67	
A 10		2.439,10	2.518,90	2.638,56	2.758,27	2.877,95	2.997,65	3.077,43	3.157,22	3.237,00	3.316,79	
A 11			2.790,31	2.912,95	3.035,57	3.158,24	3.280,87	3.362,63	3.444,37	3.526,16	3.607,93	3.689,68
A 12			2.990,33	3.136,55	3.282,75	3.428,97	3.575,17	3.672,64	3.770,11	3.867,59	3.965,09	4.062,54
A 13			3.348,34	3.506,22	3.664,10	3.821,97	3.979,87	4.085,13	4.190,39	4.295,63	4.400,92	4.506,18
A 14			3.399,80	3.604,57	3.809,30	4.014,03	4.218,79	4.355,27	4.491,77	4.628,27	4.764,77	4.901,28
A 15						4.408,12	4.633,23	4.813,33	4.993,42	5.173,50	5.353,59	5.533,68
A 16						4.862,34	5.122,65	5.330,96	5.539,24	5.747,50	5.955,80	6.164,08

Anlage 2 b**Grundgehaltssätze**
Gültig ab 1. April 2014
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Grundgehalt
B 1	5.533,68
B 2	6.427,58
B 3	6.806,01
B 4	7.202,36
B 5	7.657,10

Anlage 2 c**Familienzuschlag**
Gültig ab 1. April 2014
(Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2
A 6 bis A 8	111,70	241,34
A 9 bis A 16 B 1 bis B 5	117,29	246,93

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 129,46 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 341,83 Euro.

Anlage 3**Anwärterbezüge**
Gültig ab 1. April 2014
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	977,49
A 9 bis A 11	1.028,68
A 12	1.161,17
A 13	1.224,41

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband am Pfingstmontag (9. Juni 2014)

Reg.-Nr. 401320 – 20

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2013/2014 (ABl. 2013 S. A 215) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

In der Nächsten Nähe – Diakonie im Sozialraum

Menschen sind zur gelingenden Gestaltung ihres Lebens und zur Entfaltung ihrer Potentiale auf ein stabiles soziales Umfeld angewiesen. Insbesondere Personen in ungünstigen Lebenssituationen benötigen daher Unterstützung und Hilfeangebote, die sowohl bei den Menschen und ihren individuellen Notlagen ansetzen als auch bei den Bedingungen und Strukturen im Sozialraum.

Kirche und Diakonie setzen sich leidenschaftlich dafür ein, dass Menschen dort, wo sie leben, die Unterstützung und Netzwerke finden, die sie benötigen, und dass niemand abgehängt und aus der Gesellschaft ausgegrenzt wird. Jede und jeder soll sich in die Gestaltung des Gemeinwesens einbringen können. Kirche und Diakonie leisten mit einem dichten Netzwerk an Diensten, Einrichtungen und Projekten direkt vor Ort umfassende Hilfe, um Menschen im Viertel, im Dorf oder im Stadtteil zu stärken und

sie darin zu unterstützen, den Sozialraum zu einem lebenswerten Ort zu entwickeln.

Am Sozialraum orientierte diakonische Projekte, bilden neben materiellen Transfer- und Solidarleistungen auch eine wichtige Säule im Kampf gegen Ausgrenzung und gegen die Folgen von Armut.

Dafür bitten wir Sie herzlich um Ihre Mithilfe.

Vorstand Sozialpolitik der Diakonie Deutschland

Hintergrundinformationen

Diakonie kommt mit ihrem Dienst am Nächsten dem kirchlichen Auftrag nach, die Menschenfreundlichkeit Gottes durch Wort und Tat zu verkündigen. Zu den zentralen Aufgaben von Kirche und Diakonie gehört es daher, Menschen vor Ort Wegbegleitung und Hilfe zur Überwindung von Benachteiligungen anzubieten.

Am Sozialraum orientierte diakonische Projekte sollen dazu beitragen, dass Menschen ermutigt werden, Veränderungen in ihrem Umfeld selbst in die Hand zu nehmen. Sozialraumorientierung

verhilft Menschen dazu, ihr Recht auf selbstbestimmte Teilhabe umzusetzen. Sozialraumorientierung als Haltung und Perspektive nimmt die Lebensbedingungen und Lebenswelt von Menschen im Nahraum in den Blick und berücksichtigt die Potenziale und Ressourcen, die sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen durch sozialen Zusammenhalt und Solidarität erschließen lassen.

Kirche und Diakonie bilden mit ihren freiwillig Engagierten einen lebendigen und breit verwurzelten Teil der Zivilgesellschaft. Sie verstehen sich nicht nur als Anbieter sozialer Dienstleistungen, sondern als Akteure, die soziale und kulturelle Verantwortung für Stadt und Region übernehmen. Gemeinsam mit anderen Partnern und Partnerinnen beteiligen sie sich daher vor Ort an der Mitgestaltung des Sozialraums. Gemeinwesendiakonie beschreibt eine gemeinsame Strategie von verfasster Kirche und organisierter Diakonie, bei der kirchliche und diakonische Einrichtungen eng miteinander und mit anderen Akteuren im Stadtteil kooperieren.

Als integrierender Mehrebenenansatz setzt Sozialraumorientierung sowohl bei den Menschen und ihren individuellen Notlagen an als auch bei den Bedingungen und Strukturen, die diese verursachen, verschärfen und verfestigen. Netze im Sozialraum beziehungsweise Gemeinwesen können unterschiedliche Hilfesysteme und Ressourcentypen erschließen und zusammenführen und Hilfeformen schaffen, die die Betroffenen mit einbeziehen, sie zum Mitmachen und Mitreden befähigen. Mit dem Aufbau solcher Netze entstehen für die Betroffenen Teilhabemöglichkeiten, durch die die Folgen von Armut und Ausgrenzung abgemildert werden können. Die Handlungsautonomie der Betroffenen wird

gestärkt, und damit werden die Potenziale für selbstverantwortliches Handeln und Selbsthilfe herausgefordert.

Ziel ist es daher: Teilhabe im Gemeinwesen zu sichern, Ressourcen im, für das und mit dem Gemeinwesen zu aktivieren, Netzwerke im Gemeinwesen zu stärken und Handlungsperspektiven für soziale Nachbarschaften zu erschließen.

Mit den Kollektivismitteln sollen Projekte unterstützt werden, die solche Strukturen im Sozialraum fördern. So sollen Gelder in Unterstützungsangebote fließen, die vor Ort Menschen in Familienzentren und Mehrgenerationenprojekten miteinander vernetzen. Menschen mit Behinderungen soll es erleichtert werden, sich wie andere freiwillig zu engagieren. Zudem sollen innovative Konzepte entwickelt werden, mit denen junge Erwachsene lernen, Verantwortung für ihr Umfeld zu übernehmen. Ältere Menschen, Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sollen durch lokale Projekte und Vernetzung besser als bisher Anlaufstationen finden. Zum Aufbau und zur Erschließung belastbarer Kooperations- und Verbundstrukturen werden Kompetenzen benötigt, die durch Begleitangebote in Landesverbänden und im Bundesverband angeboten werden sollen.

Diakonie leistet in der Tradition Johann Hinrich Wicherns profilierte und umfassende soziale Arbeit, die dazu beiträgt, dass Menschen am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Informationen über die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband im Internet: www.diakonie.de.

Veränderung im Kirchenbezirk Aue

Namensfeststellung

Reg.-Nr. 50-Pöhla 1/146

Als amtlicher Name der bisher unter der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Lutherkirchgemeinde Pöhla“ geführten, häufig auch anders bezeichneten Kirchengemeinde, wird festgestellt:

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Pöhla“.

Konfirmandengabe 2014

Die Konfirmandengabe 2014 des Gustav-Adolf-Werkes in Sachsen e. V. wird unter dem Leitwort „Gott nahe zu sein ist mein Glück“ (Ps. 73, 28 Jahreslosung) für Jugendliche evangelischer Diasporagemeinden in Transkarpatien (Ukraine) und Kolumbien erbeten.

In einer der ärmsten Regionen Europas werden durch die reformierte Kirche christliche Sommercamps für Jugendliche organisiert – für viele oft die einzige Gelegenheit, sich mit Gleichaltrigen aus anderen Orten auszutauschen, gemeinsam zu essen, zu spielen und zu beten.

Der Alltag von Jugendlichen aus Familien, die aufgrund des Bürgerkrieges im eigenen Land zu Flüchtlingen geworden sind, ist oft geprägt durch Alkohol, Drogen und sexuellen Missbrauch. Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche Kolumbiens bieten Hilfe an und zeigen den Jugendlichen Zukunftsperspektiven auf.

Weitere Informationen und Material sind beim Gustav-Adolf-Werk in Sachsen e. V., Haus der Kirche/Dreikönigskirche, Hauptstraße 23, 01097 Dresden, Tel. (03 51) 8 04 00 70, E-Mail: gawis@t-online.de, www.gaw-sachsen.de zu erhalten.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **2. Mai 2014** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Domgemeinde St. Marien Freiberg mit SK Kleinwaltersdorf (Kbz. Freiberg)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.869 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1,5 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Freiberg, 14tägigen Gottesdiensten in Kleinwaltersdorf sowie monatlichen Gottesdiensten in drei Pflegeheimen
- 2 Kirchen, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 1 Friedhof
- 19 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum 1. September 2014
- Dienstwohnung (170 m²) mit 4 Zimmern zuzüglich Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Freiberg.

Weitere Auskunft erteilt Superintendent Noth, Tel. (0 37 31) 20 39 20 oder die Kirchenvorstandsvorsitzende Hutzschenreuter, Tel. (0 37 31) 27 72 08.

Liturgisch und musikalisch reich ausgestaltete Gottesdienste stehen im Mittelpunkt der Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin. Die große Zahl von auswärtigen Gästen, die oft der Kirche nicht angehören, erfordern Freude an einer Verkündigung, die das Evangelium so auszudrücken vermag, dass sich auch Kirchenfremde angesprochen fühlen können. Die hochwertige klassische Kirchenmusik (2 Silbermannorgeln) gehört zu den Schwerpunkten der Gemeindegemeinschaft.

In den Pflegeheimen im Gemeindebereich sind monatlich 3 Gottesdienste zu halten.

Superintendent/Superintendentin für den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Plauen

Reg.-Nr. 61200 P 2

Gemäß § 15 Absatz 5 der Kirchenverfassung vom 13. Dezember 1950 (ABl. S. A 99) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2007 (ABl. S. A 29) werden die Superintendenzen auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Kirchenbezirkssynode in geheimer Abstimmung gewählt. Die Kirchenleitung hat beschlossen, der Kirchenbezirkssynode des betreffenden Kirchenbezirks den Vorschlag für die Wahl des Superintendenten/der Superintendentin nach einer erfolgten Ausschreibung zu unterbreiten. Mit dem Amt des Superintendenten/der Superintendentin für den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Plauen ist die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Plauen mit SK Plauen, Christuskirchgemeinde, SK Plauen-Oberlosa und SK Straßberg verbunden.

Die Superintendenzen sind die führenden Geistlichen ihres Kirchenbezirks. Ihr Amt ist der Dienst der Visitation. Sie sind zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Kirchenbezirk berechtigt (§ 15 Absatz 1 der Kirchenverfassung).

Der Ev.-Luth. Kirchenbezirk Plauen umfasst 41 Kirchgemeinden mit insgesamt 40.225 Gemeindegliedern. 32 Pfarrer und Pfarrerrinnen versehen derzeit im Ev.-Luth. Kirchenbezirk Plauen ihren Dienst. Es gibt ein eigenständiges Diakonisches Werk mit eigenständigen Untergliederungen sowie weitere kirchliche Einrichtungen im Kirchenbezirk.

Erwartet werden:

- Bewerbungsfähigkeit und mehrjährige Berufserfahrung als Pfarrer oder Pfarrerin der Landeskirche
- theologische und geistliche Kompetenz zur Führung eines Kirchenbezirks
- Leitungserfahrung in kirchlichen Gremien und Ämtern
- ein hohes Maß an Integrationsfähigkeit, Achtsamkeit, Kreativität und Teamfähigkeit
- ausgeprägte Fähigkeit, sich flexibel auf unterschiedliche Situationen einzustellen
- überzeugendes Auftreten und ausgeprägte Kommunikationsfähigkeiten
- Förderung der Zusammenarbeit mit dem Vogtlandlandkreis, den weiteren kirchlichen Einrichtungen und Werken sowie der Kirchgemeinden untereinander.

In der Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Plauen mit SK Plauen, Christuskirchgemeinde, SK Plauen-Oberlosa und SK Straßberg gibt es 6 Predigtstätten (bei 2,5 Pfarrstellen). Die Gemeinden sind zum Teil städtisch aber auch ländlich geprägt. Sie arbeiten zurzeit an einer Konzeption des gemeinsamen Gemeindelebens. Sie wünschen sich einen Pfarrer/Pfarrerin, der/die diesen Weg mitgestaltet. Liebe zu traditionellen Inhalten und Formen sind ebenso gewünscht wie Kreativität und Offenheit für Neues. Die Dienstwohnung (177 m²) in Plauen besteht aus 5 Zimmern zuzüglich eines innerhalb der Dienstwohnung gelegenen Amtszimmers.

Bewerbungen von Pfarrern/Pfarrerinnen aus dem Ev.-Luth. Kirchenbezirk Plauen sind nicht zulässig.

Aussagefähige Bewerbungen einschließlich eines Lebenslaufes sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

2. Kantorenstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Borna (Kbz. Leipziger Land)

6220 Borna 76

Angaben zur Stelle:

B-Kantorenstelle

Mit der Stelle ist die Beauftragung zum Kirchenmusikdirektor für den Kirchenbezirk Leipziger Land verbunden.

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. Februar 2015
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10 mit Zulage KMD)
- Orgeln:
Stadtkirche Borna: mechanische Kreutzbach-Orgel, Baujahr 1849 (24, 11-8-5), Orgelpositiv (4) im Altarraum
Emmauskirche: mechanische Kreutzbach-Orgel, Baujahr 1850 (9, 7-2)
Kunigundenkirche: mechanische Kleinorgel, Baujahr 1951 (1 Manual/geteilte Lade, 4 Manualregister und Subbass)
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Klavier, E-Piano.

Angaben zur Kirchengemeinde Borna:

- 1.600 Gemeindeglieder
- 1 Predigtstätte (bei 1,25 Pfarrstellen) mit 1 wöchentlichen Gottesdienst, Kasualien. Dazu kommen Dienste in der Schwesterkirchengemeinde Lobstädt-Neukieritzsch nach Möglichkeit.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Kantorei mit 40 Mitgliedern
- 1 Flötenkreis mit 5 Mitgliedern
- 1 Posaunenchor mit 8 Mitgliedern
- Kirchenmusikprogramm mit Kirchenkonzerten und Kantatengottesdiensten.

Gewünscht werden deutliche Akzente in der Kinder- und Jugendarbeit, z. B. Aufbau eines Kinderchores/einer Kurrende, Jugendchores, Gospelprojektes. Der Bewerber/die Bewerberin sollte möglichst ein Blechblasinstrument spielen.

Die Stadt Borna hat 19.000 Einwohner und verfügt über eine gute Verkehrsanbindung nach Leipzig (S-Bahn, Autobahnanschluss). Alle Schularten sind vorhanden. Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte (einschließlich Kinderkrippe).

Der Kirchenvorstand wird bei der Suche nach einer angemessenen Wohnung aktiv unterstützen.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Weismann, Tel. (0 34 33) 78 83 11, Pfarrer Mallschützke, Tel. (0 34 33) 85 02 16, KMD Müller, Tel. (0 34 33) 29 52 77 sowie LKMD Leidenberger, Tel. (03 51) 46 92-214, E-Mail: markus.leidenberger@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **30. April 2014** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogstellen

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leipziger Land

64101 Leipziger Land 44

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 80 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 5 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von 2 Stunden Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Kirchenbezirk:

- 14 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter.

Angaben zum Dienstbereich:

- 3 Vorschulkindergruppen mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 4 Schulkindergruppen mit 6 bis 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Konfirmandengruppen mit 7 bis 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinden und andere Jugendgruppen mit 5 bis 7 regelmäßig Teilnehmenden
- 5 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 2 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 8 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 3 staatliche Schulen/1 evangelische Schule.

Die Arbeitsschwerpunkte liegen im Kinder-, Jugend- und Familienbereich in den Kirchengemeinden der Schwesterkirchverhältnisse Pomßen-Belgershain und Otterwisch. Klassische Kinder- und Jugendgruppen warten ebenso auf einen engagierten Mitarbeiter/eine engagierte Mitarbeiterin wie gemeindeübergreifende Initiativen und Projekte.

Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechetin Urban, E-Mail: heike.urban@evlks.de, Tel. (03 43 45) 5 54 26.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an die Ev.-Luth. Superintendentur Leipziger Land, Martin-Luther-Platz 4, 04552 Borna zu richten.

Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Planitz-Rottmannsdorf mit Schwesterkirchengemeinden Versöhnungskirchengemeinde Zwickau-Neuplanitz und Kirchengemeinde Cainsdorf (Kbz. Zwickau)

64103 Planitz-Rottmannsdorf

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 90 Prozent (davon 55 Prozent vorerst befristet)
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zur Kirchengemeinde:

- 1.813 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten
- 13 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 4 Schulkindergruppen mit 60 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde und andere Jugendgruppen mit 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 bis 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 3 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 35 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit und kann und soll mit dem Bewerber/der Bewerberin präzisiert werden.

Die Kindergottesdienstarbeit (wöchentlich ca. 30 Kinder), in die sich die ehrenamtlichen Mitarbeiter gabenorientiert einbringen, ist angelehnt an Promiseland Willow Creek.

Die Kirchengemeinde erwartet auf der Basis einer gelebten persönlichen Christusbeziehung die Begleitung und Schulung der vorhandenen ehrenamtlichen Mitarbeiter in den genannten Bereichen, Offenheit und Impulse für neue Formen der Gemeindearbeit, insbesondere solche mit missionarischer Zielstellung.

Die Kirchengemeinde wünscht sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die teamfähig, kreativ und kontaktfreudig ist. Gemeindeführung ist wünschenswert. Innerhalb des Schwesterkirchverhältnisses ist ein zweiter Gemeindepädagoge zu 80 Prozent angestellt. Im Gemeindebereich befindet sich ein SOS-Kinderdorf.

Weitere Auskunft erteilt Herr Lange, Kirchenvorstandsvorsitzender, Tel. (01 71) 76 16 764.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **15. April 2014** an die Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Planitz-Rottmannsdorf, Schlossparkstraße 50, 08064 Zwickau zu richten.

6. Bezirksjugendwart/Bezirksjugendwartin

Kirchenbezirk Zwickau

20443 Zwickau 168

Der Ev.-Luth. Kirchenbezirk Zwickau sucht für die Elternzeitvertretung der Bezirksjugendwartin ab April 2014 befristet bis

voraussichtlich 30. September 2015 einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin im ephoralen Verkündigungsdienst. Der Beschäftigungsumfang beträgt 100 Prozent und beinhaltet unter anderem folgende Arbeitsbereiche:

- Arbeit in und mit den Jungen Gemeinden und anderen Gruppen Jugendlicher, junger Erwachsener und junger Familien in den 62 Kirchgemeinden des Kirchenbezirks
- Mitarbeit an und in Jugendgottesdiensten verschiedener Konzeptionen
- Mitarbeit in den Gremien (Arbeitsgruppen, Bezirksjugendkammer, Dienstberatungen u. a.)
- Mitarbeit an und in Rüstzeiten unterschiedlicher Zielgruppen
- Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter im regelmäßigen Mitarbeiter-Seminar
- seelsorgerische Mitverantwortung.

Das engagierte Team der Haupt- und Ehrenamtlichen bietet nicht nur eine sehr gute technische Ausstattung und ein Arbeitszimmer in den Räumen des ephoralen Jugendzentrums, sondern vor allem ein hochinteressantes Arbeitsfeld und erwartet einen Christen/eine Christin,

- dem/der es ein Herzensanliegen ist, junge Menschen in die Begegnung mit Gott zu führen
- der/die über einen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens anerkannten gemeindepädagogischen Fachhochschulabschluss und Praxiserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit verfügt
- der/die organisatorische Fähigkeiten und Verantwortungsbewusstsein hat und
- der/die fähig und willens ist, sich konstruktiv in das Team einzubringen.

Weitere Auskunft erteilt das Ev.-Luth. Kirchenbezirk Zwickau, Jugendpfarramt, Tonstraße 2, 08056 Zwickau, Tel. (03 75) 27 75 40, Fax: (03 75) 2 77 54 31, E-Mail: mail@jupfa-zwickau.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

7. Friedhofsverwalter/Friedhofsverwalterin

Verband der Annenfriedhöfe Dresden

63105 Dresden, Verband der AnnenFH 410

Der Ev.-Luth. Verband der Annenfriedhöfe Dresden sucht zum 1. Oktober 2014 einen Friedhofsverwalter/eine Friedhofsverwalterin in Vollzeit für die Leitung von drei im Verband zusammengeschlossenen Friedhöfen mit einer Gesamtfläche von 18 ha, wovon ein großer Teil parkähnlich angelegt ist und viele denkmalgeschützte Grabmale und Gebäude zu verwalten sind.

Erwartet werden:

- Abschluss als Gartenbauingenieur oder Gärtnermeister
- Kompetenzen in der Verwaltung, Personalführung und Gartenbau- und Landschaftsgestaltung
- gute Kenntnisse in der EDV
- Einfühlungsvermögen im Umgang mit Trauernden
- Interesse an denkmalgeschützerischen Fragestellungen
- Kirchenmitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen der Kirchlichen Dienstvertragsordnung.

Der Arbeitsort sind die Friedhöfe des Verbandes in Dresden, Dienstsitz ist Kesselsdorfer Straße 29, 01159 Dresden.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **31. Mai 2014** an den Vorstand des Verbandes der Annenfriedhöfe Dresden, Kesselsdorfer Straße 29, 01129 Dresden zu richten.

8. Reisereferentin Frauenarbeit

Reg.-Nr. BA 2053 allg.

Die Kirchliche Frauenarbeit sucht baldmöglichst eine Referentin im Reisedienst, Bereich Dresden, und für die Mitarbeit in der Geschäftsstelle in Dresden (lt. Ordnung der Kirchlichen Frauenarbeit, ABl. 1996 S. A 40, besonders §§ 3 und 6).

Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Die Anstellung ist wegen Neustrukturierung der Frauenarbeit für zwei Jahre befristet.

Aufgabe ist es einerseits, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen anzuleiten und zu begleiten sowie andererseits Veranstaltungen auf kirchgemeindlicher und regionaler Ebene durchzuführen und die Frauenarbeit in kirchlichen und gesellschaftlichen Gremien zu vertreten.

Aufgaben in der Geschäftsstelle sind, die Leitung in Fragen der Strukturveränderungen der Frauenarbeit zu unterstützen, neue Konzepte mit zu entwickeln und als Netzwerkerin tätig zu werden.

Das Team der Frauenarbeit freut sich auf eine Kollegin,

- die Freude an gemeinsamer Arbeit mit anderen hat, aber auch ihre Zeit und Arbeit selbstständig und souverän einteilen kann
- die bereit ist, sich ständig weiterzubilden und die persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten zu nutzen
- die offen in theologischen Fragen ist und verschiedene Frömmigkeitsformen akzeptieren kann
- die offen ist für Impulse aus der Gesellschaft und für die gemeinsame Suche nach neuen Formen der kirchlichen Arbeit mit Frauen.

Erwartet werden:

- Kenntnisse über Aufgaben und Struktur der Kirchlichen Frauenarbeit
- Kompetenzen in Organisation und Verwaltung
- Kompetenzen in der Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten im Rahmen der Frauenarbeit, auch in Kooperation mit anderen Werken und Einrichtungen
- Erfahrungen und Kompetenzen in der Arbeit mit Erwachsenen, insbesondere mit Frauen und frauenspezifischen Themen
- sicherer Umgang mit PC, Internet und modernen Kommunikationsmedien.

Anstellungsvoraussetzungen sind:

- Abschluss und Berufserfahrung als Gemeindepädagogin oder Theologin mit pädagogischer Ausbildung
- Kirchenmitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD
- Fahrerlaubnis und PKW für den Reisedienst.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Auskunft erteilen Pfarrer Maischner als Leiter, Tel. (03 51) 65 61 54-0, E-Mail: karl_heinz.maischner@evlks.de und Frau Klein als Beiratsvorsitzende, Tel. (03 41) 9 60 50 45, E-Mail: info@ke-leipzig.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **15. April 2014** an die Kirchliche Frauenarbeit, Tauscherstraße 44, 01277 Dresden zu richten.

9. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes

Für das Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ist die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin als Vertretung während der Dauer der Mutterschutzfristen und der ggf. sich anschließenden Elternzeit befristet zu besetzen.

Dienstantritt: sofort

Dienstumfang: Teilzeitbeschäftigung (32 h/Woche; zeitweise Vollzeitbeschäftigung)

Dienstort: Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Budapester Straße 31, 01069 Dresden.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehört die Bearbeitung der Sachgebiete Vermietungen, Dienstwohnungen und Betriebskostenabrechnungen für kirchliche Rechtsträger im Bereich der Landeskirche. Die Tätigkeit umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Vorbereitung von Mietverträgen für Wohn- und Geschäftsräume
- Festsetzungen von Dienstwohnungsvergütungen
- Bearbeitung von Mieterhöhungen und -minderungen
- Vorbereitung gerichtliches Mahnverfahren und Erhebung von Räumungsklagen
- Erstellung von Betriebskostenabrechnungen einschließlich Bearbeitung von Widersprüchen.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Bereich des allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienstes (Diplom-Verwaltungswirt/Diplom-Verwaltungswirtin [FH]) oder vergleichbare Ausbildung
- Erfahrungen auf den Gebieten des Miet- und Dienstwohnungsrechtes sowie Betriebskostenabrechnungen
- sicherer Umgang mit Informationstechnik, insbesondere in Microsoft Word und Excel
- Kenntnisse der Struktur der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- soziale Kompetenz, eigenverantwortliche Arbeitsweise und Bereitschaft zur kooperativen Zusammenarbeit innerhalb der Dienststelle
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9).

Weitere Auskunft erteilt der Leiter des Grundstücksamtes, Oberkirchenrat Richter, Tel. (03 51) 46 92-800.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **14. April 2014** in schriftlicher Form an das Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Budapester Straße 31, 01069 Dresden zu richten.

10. Erzieher/Erzieherin

Kirchgemeinde Pirna

64103 Pirna 513

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pirna sucht ab August 2014 einen Erzieher/eine Erzieherin mit staatlicher Anerkennung für die Aufgaben in einer Kindertagesstätte. Der Arbeitsort ist das Evangelische Kinderhaus Pirna, Rosa-Luxemburg-Straße 29 mit einer Hortaußenstelle im Evangelischen Schulzentrum Pirna. Das dreizehnköpfige Team freut sich auf einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die auf der Grundlage des christlichen Glaubens flexibel und einsatzbereit die Konzeption des Hauses mitverwirklichen hilft.

Unser Anforderungsprofil u. a.:

- Verantwortungskompetenz sowie planerisches und konzeptionelles Denken
- Erfahrung in der Entwicklung und Umsetzung von pädagogischen und religionspädagogischen Konzepten
- kompetente und kommunikative Zusammenarbeit mit dem Träger der Einrichtung, den Mitarbeiterinnen, Kooperationspartnern und Eltern
- EDV-Kenntnisse
- Engagement in der Qualitätsentwicklung und persönlichen Fortbildung
- PKW Führerschein ist erwünscht.

Der Beschäftigungsumfang beträgt 75 Prozent.

Die Vergütung erfolgt gemäß der Kirchlichen Dienstvertragsordnung.

Nähere Informationen können jederzeit im Evangelischen Kinderhaus nach Absprache eingeholt werden, Tel. (0 35 01) 44 77 10.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **24. April 2014** an das Evangelische Kinderhaus Pirna, Rosa-Luxemburg-Straße 29, 01796 Pirna zu richten.

VI. Hinweise

Studententag Feministische Theologie „Dein Glaube hat dich gerettet!“ – Können biblische Heilungsgeschichten verletzen?

Reg-Nr. 2053

Unsere Gesellschaft vermittelt ein Bild vom gesunden, heilen, schönen, perfekten Körper, das nicht der Realität unseres Lebens entspricht. Wir leben mit einem Körper und einer Seele, die sich verändern und nicht einfach „funktionieren“ und manchmal leiden wir darunter. Immer wieder wünschen wir uns Heilung für Körper oder Seele. Nicht immer erfahren wir sie; manchmal gar nicht, manchmal anders als erhofft.

Heilungsgeschichten im Neuen Testament erzählen von Menschen, die Heilung erfahren. Was bedeuten diese Geschichten für Menschen, die nicht geheilt werden oder mit – aus unserer Sicht – großen Einschränkungen leben müssen? Was bedeuten sie für uns?

Dazu werden wir Impulse hören und miteinander nach Antworten fragen. Herzliche Einladung zum Studententag!

Termin: **5. April 2014**, 10:00 Uhr – 16:30 Uhr
Ort: Haus der Kirche, 01097 Dresden, Hauptstraße 23
Andacht und Moderation: Pfarrerin Dorothee Fleischhack
Referentin: Susanne Krahe, Theologin und Schriftstellerin aus Unna
Kosten: 20 Euro inkl. Mittagessen

Anmeldung sind umgehend an die Frauenarbeit, Tauscherstraße 44, 01277 Dresden oder www.frauenarbeit-sachsen.de zu richten.

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (24 Seiten) beträgt 2,95 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.

Bericht der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vor der Herbsttagung der 26. Landessynode 2013

Vorwort

Der vorliegende Bericht der Kirchenleitung gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil werden vier Themenbereiche kurz vorgestellt, mit welchen sich die Kirchenleitung im Berichtszeitraum intensiv auseinandergesetzt hat. Der zweite Teil bildet den inhaltlichen Schwerpunkt, in dem er das Thema der diesjährigen Klausurtagung der Kirchenleitung aufgreift und sich mit der Frage beschäftigt, wie Gemeinden angesichts vielfältiger Veränderungsprozesse in unserer Kirche geistlich gestärkt und ermutigt werden können.

I Vier Themenbereiche der Kirchenleitung im Berichtszeitraum

Weiterentwicklung der Berufsbilder im Verkündigungsdienst

Die Landessynode hat in ihrer Frühjahrstagung 2011 die Vorschläge der Arbeitsgruppe „Strukturanpassung 2014“ diskutiert und mit Änderungen angenommen. Die Feststellung der Arbeitsgruppe, dass die ab 2014 geplante Reduzierung der Dreigespanne letztmalig ohne eine Neudefinition der Berufs- bzw. Aufgabfelder der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst erfolgen kann, führte zur Berufung einer Steuerungsgruppe der Kirchenleitung zum Thema „Berufsbilder“. Diese legte der Kirchenleitung im Juli 2013 einen Zwischenbericht ihrer Arbeit vor. Die Moderatorin, Martina de Maiziére, berichtete über die bisherige Arbeit und den Erkenntnisstand der Arbeitsgruppe sowie über die geplanten nächsten Schritte. Derzeit wird der Zwischenbericht in der Kirchenleitung und innerhalb der Landeskirche intensiv diskutiert. Um die Kirchgemeinden in die Diskussionen einzubeziehen, wurde ein Werkstatttag in Chemnitz organisiert. Die Arbeit an den Berufsbildern ist damit nicht abgeschlossen, sondern wird im kommenden Jahr fortgesetzt.

„Auf dem Weg zum Reformationsjubiläum – Warum wir feiern“

Wort der Kirchenleitung zur Lutherdekade

In der Mitte der Lutherdekade verabschiedete die sächsische Kirchenleitung ein Wort zur Lutherdekade mit dem Titel „Auf dem Weg zum Reformationsjubiläum – Warum wir feiern“. Darin würdigt sie die Lutherdekade und die von ihr ausgehenden Impulse, über die Bedeutung der Reformation für die heutige Zeit nachzudenken. Weiter richtete sie die Bitte an die Kirchgemeinden, sich vertieft mit dem Reformationsjubiläum zu beschäftigen und die darin enthaltenen Chancen für Gespräche in den Gemeinden und den Dialog mit den ökumenischen Partnern sowie der interessierten Öffentlichkeit zu nutzen.

Diskussionen zu biblisch-theologischen und ethischen Fragestellungen

Regelmäßig informierte sich die Kirchenleitung über den Stand der Diskussionen über biblisch-theologische und ethische Themen innerhalb der Landeskirche. So beschäftigte sie sich mit den

Ergebnissen der am 22.–24. Februar stattgefundenen Tagung für die Multiplikatoren des Gesprächsprozesses mit dem Titel „Unterschiedlich lesen – gemeinsam glauben?“ wie auch mit dem Fortgang des Gesprächsprozesses in den Kirchgemeinden. Die Kirchenleitung dankt den Multiplikatoren für ihre Bereitschaft, sich für den Gesprächsprozess zum Schrift- und Kirchenverständnis und für die sächsische Landeskirche einzusetzen. Auch die Reaktionen auf die Orientierungshilfe des Rates der EKD „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit – Familien als verlässliche Gemeinschaft stärken“ wurden in der Kirchenleitung intensiv besprochen.

Umgang mit dem kirchlichen Gebäudebestand angesichts der demografischen und finanziellen Entwicklungen

Nachdem sich die Kirchenleitung bereits 2011 mit der Situation und den Perspektiven im Blick auf den kirchlichen Gebäudebestand beschäftigt hatte, informierte sie sich ausführlich über den im Landeskirchenamt erstellten Gebäudeleitfaden und dessen Erprobung in 16 Kirchgemeinden und 2 Kirchspielen aus dem städtischen und ländlichen Raum. Das Ziel der Gebäudekonzeption ist es, eine regelmäßige eigenständige Überprüfung ihres Gebäudebestands durch die Gemeinden mit dem Ziel des Erhalts der finanziellen und inhaltlichen Handlungsfähigkeit verbindlich einzuführen.

II Gemeinden stärken für die Zukunft – der Beitrag des kirchleitenden Handelns zur Stärkung der Gemeinden

Einleitung

Die Kirchenleitung hat sich auf ihrer zweitägigen Klausurtagung Anfang September dieses Jahres mit Möglichkeiten des Umgangs mit der zahlenmäßigen und strukturellen Entwicklung unserer Landeskirche beschäftigt, die auch in den Kirchgemeinden als bedrängend erlebt wird. Die Klausurtagung wurde über ein halbes Jahr inhaltlich und methodisch durch eine Arbeitsgruppe der Kirchenleitung vorbereitet. Es war das Ziel, die Situation unserer Kirche sachlich und emotional wahrzunehmen, im Lichte der biblischen Botschaft zu deuten und daraus Kernfragen für das kirchenleitende Handeln abzuleiten. Die Klausurtagung war von einer geschwisterlichen Atmosphäre und einem vertieften aufeinander Hören und der Suche nach dem zukünftigen Weg unserer Kirche geprägt. Der aus der Tagung entstandene Kirchenleitungsbericht will geistliche Ermutigung sein und zum Gespräch in Kirchgemeinden, Konventen und kirchlichen Werken, Diensten und Einrichtungen anregen.

1. Unsere Kirche zwischen „Die Ernte ist groß“ (Matthäus 9, 37) und „Du kleine Herde“ (Lukas 12, 32)

Seit mehreren Generationen vollzieht sich eine Entwicklung, in deren Folge unserer Kirche immer weniger Mitglieder angehören. Dafür gibt es im Wesentlichen zwei Gründe: die postsozialistische Situation und der demographische Wandel. Allerdings gibt es unterschiedliche regionale Entwicklungen. Während in Dres-

den und Leipzig Kirchgemeinden durch den Zuzug Studierender und junger Familien wachsen, vermindert sich in den ländlichen Gebieten unserer Landeskirche die Zahl der Gemeindeglieder kontinuierlich (wenn auch in den letzten Jahren abgeschwächt). In den beiden Großstädten gibt es Kirchgemeinden, die zum Beispiel die hohe Zahl der Anmeldungen für Taufe und Konfirmandenunterricht nur noch mit einem erheblichen Kraftaufwand der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst bewältigen können. Hier erfüllt sich das Wort Jesu: „Die Ernte ist groß, aber wenige sind der Arbeiter. Darum bittet den Herrn der Ernte, dass er Arbeiter in seine Ernte schicke“ (Matthäus 9, 37 f).

In den Mittelstädten und ländlichen Gebieten unserer Landeskirche gibt es deutlich weniger Taufen und dementsprechend auch weniger Konfirmationen. Selbstverständlich gibt es auch Ausnahmen wie zum Beispiel die Kirchenbezirke Annaberg, Aue und Marienberg. Allerdings werden nach heutigem Kenntnisstand auch die Kirchgemeinden des Erzgebirges und Vogtlands spürbar kleiner werden. Für die vielen Kirchgemeinden im mittelstädtischen und ländlichen Bereich passt die Zusage Jesu: „Fürchte dich nicht, du kleine Herde! Denn es hat eurem Vater wohlgefallen, euch das Reich zu geben“ (Lukas 12, 32).

Wiewohl die regionale Entwicklung in unserer Landeskirche gegensätzlich verläuft, so hat sie doch einen ursächlichen Zusammenhang. Das kirchgemeindliche Wachstum im großstädtischen Bereich resultiert meist nicht aus der Mission bisher kirchenferner Menschen. Die reiche Ernte wächst den städtischen Kirchgemeinden durch zahlenmäßig signifikanten Zuzug insbesondere junger Menschen speziell auch aus den ländlichen Gebieten unserer Kirche zu. Von der Gemeinde als Leib Christi sagt der Apostel Paulus: „Und wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit, und wenn ein Glied geehrt wird, so freuen sich alle Glieder“ (1. Korinther 12, 26).

Für das kirchenleitende Handeln können sich daraus folgende Konsequenzen ergeben:

- Dem ursächlichen Zusammenhang zwischen Wachstum und Minderung von Kirchgemeindegliederzahlen im großstädtischen bzw. ländlichen Bereich entspricht eine von der Kirchenleitung unterstützte und geförderte Praxis der wechselseitigen weitherzigen Solidarität. Die ländlichen und mittelstädtischen Kirchgemeinden freuen sich, dass junge Menschen und junge Familien, die ehemals bei ihnen lebten, sich neu in Kirchgemeinden in Dresden und Leipzig beheimaten. Die großstädtischen Kirchgemeinden verzichten auf rechnerisch ihnen zustehende Stellenanteile, weil sie dafür dankbar sind, dass zukünftige Kirchgemeindeglieder durch Mitarbeitende im ländlichen Bereich in den christlichen Glauben eingeführt werden.
- Die Kirchgemeinden im großstädtischen und ländlichen Bereich beziehen bewusst in ihre konzeptionellen Überlegungen ein, dass es einen Transfer junger Menschen und Familien vom Land in die Stadt gibt. Für die „gebenden“ Kirchgemeinden bedeutet dies, die Anschlussfähigkeit christlicher Frömmigkeitspraxis bewusst in den Blick zu nehmen. Ebenso müssen auch die städtischen Kirchgemeinden der Anschlussfähigkeit ihrer Gemeindeglieder für junge Frauen und Männer sowie Familien aus mittelstädtischen und ländlichen Kirchgemeinden Aufmerksamkeit schenken.
- Sowohl städtische als auch ländliche Kirchgemeinden werden darin gestärkt, in ihrer jeweiligen Situation missionarisch mit Menschen das Gespräch zu suchen, denen der Glauben und die Gemeinschaft in der Kirche fremd sind.

2. Unsere Kirche zwischen Verheißung und Umkehr

Der christliche Glaube ist unverfügbare Gabe Gottes. „Niemand kann Jesus den Herrn nennen außer durch den heiligen Geist“ schreibt Paulus (1. Korinther 12, 3). Martin Luther sagt im Kleinen Katechismus in der Auslegung des 3. Artikels des Glaubensbekenntnisses: „Ich glaube, dass ich nicht aus eigener Vernunft noch Kraft an Jesus Christus, meinen Herrn glauben kann oder zu ihm kommen kann; sondern der Heilige Geist hat mich durch das Evangelium berufen, mit seinen Gaben erleuchtet, im rechten Glauben geheiligt und erhalten, gleichwie er die ganze Christenheit auf Erden beruft, sammelt, erleuchtet, heiligt und bei Jesus Christus erhält im rechten, einigen Glauben“.

Der Unverfügbarkeit des christlichen Glaubens als Gabe Gottes entspricht aufseiten des Glaubenden eine gewisse Freude und Dankbarkeit. „Freuet euch im Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch!“ (Philipper 4, 4) und „Mit Freuden sagt Dank dem Vater, der euch tüchtig gemacht hat zum Erbteil der Heiligen im Licht“ (Kolosser 1, 12). Die Freude und der Dank liegen letztendlich darin begründet, dass der Glaube nicht durch den Menschen „gemacht“ wird. Weder in bester Absicht noch als Projektion. Biblisch fundierter Glaube kann zwar durch Lebenserfahrung profiliert und akzentuiert, im schlimmsten Fall verzerrt sein. Doch das Bekenntnis zu Christus bleibt, aus weltlich-kausalen Zusammenhängen unableitbar, als grundlegende Lebensausrichtung des Menschen Geschenk des dreieinen Gottes.

Gerade wegen dieses Zusammenhangs zwischen dem christlichen Glauben und dem Wirken Gottes am Menschen können sich folgende Fragen umso dringlicher stellen: Wieso bleiben wir als Glaubende im Vergleich wenige? Was trägt dazu bei, dass wir uns als Kirche anstrengen, aber kaum missionarische „Erfolge“ erzielen? Warum bleibt ein Ehepartner konfessionslos, obwohl der andere überzeugend den christlichen Glauben lebt?

In der Heiligen Schrift lassen sich vergleichbare Erfahrungen finden und werden ähnliche Fragen gestellt. Im Folgenden soll besonders vom 13. Kapitel des Matthäusevangeliums ausgegangen werden. Zu Beginn erzählt Matthäus das Gleichnis Jesu vom Sämann. Dieser geht aus zu säen. Mit einer schwungvollen Armbewegung streut er den guten Samen aus. Etlicher fällt auf einen Weg und wird von Vögeln gefressen. Anderer fällt auf Felsen, keimt ohne sich zu verwurzeln viel zu schnell auf und verdorrt. Ein weiterer Teil fällt in Dornengestrüpp und wird erstickt. Vieles fällt auf fruchtbaren Ackerboden und bringt Frucht. Etlicher Samen hundertfältig, mancher sechzigfältig und anderer dreißigfältig. „Wer Ohren hat, der höre!“ (V 9), so ruft Jesus am Schluss dieser Rede.

Das Gleichnis ist allem Volk erzählt. Es geht darin nicht um ein billiges Paradox, damit die Erfolglosigkeit der Verkündigung verschleiert werden kann. Vielmehr stehen im Mittelpunkt des Gleichnisses und der sich anschließenden Reden Jesu die Geheimnisse des Himmelreiches. Das Reich Gottes hinterfragt unter Menschen eingeschlossene Gesetzmäßigkeiten. Nach menschlichem Verständnis zeigt sich Wahrheit in großem und eindrucksvollem Erfolg. Im Himmelreich gelten dagegen andere Gesetzmäßigkeiten. Nicht die große Zahl ist entscheidend, sondern: Gottes Wort hören, vertiefen und danach tun (V 23). Wenn sich nur wenige Menschen finden, bei denen der Same des Himmelreiches in Größe eines Senfkornes nach diesem Dreiklang keimt und reift, dann offenbart sich Gottes Herrschaft als im winzigen Anfang verborgene Zukunft unaufhaltsam (V 31 f: Vom Senfkorn). Dabei bleibt das Mengenverhältnis nach den Geheimnissen des Himmelreiches gleich. Die kleine Anzahl von Menschen, die Gottes Wort hören, vertiefen und danach tun, durchdringt die

Welt wie Sauerteig. Sein mengenmäßiger Anteil vergrößert sich während des Gärungsprozesses nicht, doch am Ende wird das ganze Brot schmackhaft und genießbar (V 33 ff: Vom Sauerteig).

Jesus Christus bereitet seine Nachfolger und Nachfolgerinnen im Matthäusevangelium vor, dass es lange Zeiten der scheinbaren Erfolglosigkeit geben wird. Jedenfalls dann, wenn sie der unter Menschen weitverbreiteten Überzeugung glauben: Wahrheit zeigt sich in großen und eindrucksvollen Zahlen. Wenn auch Mengenverhältnisse in der Annahme, Verinnerlichung und im Tun des Himmelreichs Gottes große Bedeutung besitzen (hundert-, sechzig- und dreißigfach), so werden diese kontraproduktiv, wenn sie zum entscheidenden Maßstab für den sichtbaren Erfolg der Verkündigung des Wortes genommen werden. Geschieht dies, folgt für die Nachfolger und Nachfolgerinnen Jesu Christi bleibende Verzagtheit, Zukunftsangst und Kraftlosigkeit. Es kommt deshalb Jesus Christus darauf an, dass sich seinen Jüngern die Gesetzmäßigkeiten von Gottes Wirken in der Welt erschließen. Ausdrücklich preist er seine Nachfolger und Nachfolgerinnen glückselig, die die „Geheimnisse des Himmelreiches verstehen“ (V 11). Nicht die große Zahl ist maßgebend. Vielmehr ist entscheidend, dass der gnädige und barmherzige Gott sich überhaupt Menschen erwählt und ihnen Einsicht in sein Wirken schenkt: „Selig sind eure Augen, dass sie sehen, und eure Ohren, dass sie hören. Wahrlich, ich sage euch: Viele Propheten und Gerechte haben begehrt zu sehen, was ihr seht, und haben's nicht gesehen, und zu hören, was ihr hört, und haben's nicht gehört“ (V 16 und 17).

Zusammenfassend lässt sich aus der Betrachtung des 13. Kapitels des Matthäusevangeliums die Bestätigung und die Ermutigung heraushören: Ja, es gibt die Erfahrung, dass Menschen für die Botschaft des HERRN unerreichbar erscheinen. Weil aber das Himmelreich Gabe Gottes ist, bleibt nichts außerhalb des Heilswillens Gottes. Kleinheit heißt nicht Bedeutungslosigkeit. Sie gibt keinen Anlass zu bleibender Verzagtheit, Zukunftsangst und Kraftlosigkeit. Vielmehr bedeutet Glauben als geschenkte Einsicht in die Geheimnisse des Reiches Gottes auch heute noch: In der Vielzahl möglicher Weltanschauungen den durch Jesus Christus geöffneten Augen und Ohren trauen zu können. Auch in unserer kleiner werdenden Kirche wirkt Gott in Majestät und Gnade. Diese Erwählung Gottes führt jedoch nicht zu Hochmut, sondern zur fröhlichen Demut, gerade weil sie sich nicht selbst verdankt.

Nun ist es aber irrig, aus der biblisch bezeugten Erfahrung, dass es im Vergleich nur Wenigen gegeben ist, die Geheimnisse des Himmelreiches zu verstehen, den Schluss zu ziehen, die Ursache für unser Kleinerwerden sei vor allem bei Gott zu suchen. Dass die Botschaft der Kirche nicht ankommt, darf nicht dazu führen, sich mit dem Verweis auf das erwählende und Einsicht schenkenden Handeln Gottes zu entschuldigen. Vielmehr hat im Mittelpunkt der Gewissenserforschung zu stehen, was die Kirche und jeder einzelne Christ selbst in Gedanken, Worten und Werken mehr oder weniger bewusst und gewollt zum Nichtverstehen des Evangeliums beiträgt und hinzufügt. Insofern gilt der Aufruf des Apostel Paulus auch heute noch uneingeschränkt: „Stellt euch nicht dieser Welt gleich, sondern ändert euch durch die Erneuerung eures Sinnes, damit ihr prüfen könnt, was Gottes Wille ist!“ (Römer 12, 3).

Zum Verstehen des „Geheimnisses des Himmelreiches“ gehört ebenso, dass Buße und Umkehr zum Willen Jesu Christi den absoluten Vorrang besitzen. Erst wenn unsere Kirche sich als Gemeinschaft der erwählten Nachfolger und Nachfolgerinnen Jesu Christi immer wieder ernsthaft an den Geboten und Verheißungen Gottes prüft und im Namen unseres Herrn Vergebung erbittet, darf

der barmherzige Trost in Anspruch genommen werden: „Selig sind eure Augen, dass sie sehen und eure Ohren, dass sie hören.“

Was können „Verheißung“ und „Umkehr“ für das kirchenleitende Handeln bedeuten:

- Die Kirchenleitung ist dankbar für die wunderbare und große Geschichte der Kirche in Sachsen. Sie fühlt sich dem Erbe der Väter und Mütter im Glauben in den Kirchgemeinden und in der Leitung der Kirche verbunden. Sie sieht mit Dank das hohe Engagement der Schwestern und Brüder, die sich heute als Mitarbeitende im Verkündigungsdienst und als Ehrenamtliche in den Kirchgemeinden mit aller Kraft einsetzen. Die Kirchenleitung vertraut darauf, dass Gott unserer Kirche einen Weg in die Zukunft weisen wird, so dass sie ihrem Auftrag für alles Volk nachkommt.
- Die Kirchenleitung möchte Mitarbeitende im Verkündigungsdienst und in den Kirchenvorständen Verantwortung tragende Laien darin bestärken und begleiten, Zeit und Raum dafür zu finden, die geistliche Dimension unserer kirchlichen Situation zu erschließen. Es geht um die Ermutigung, die lastenden Erfahrungen des Kleinerwerdens nicht absolut zu setzen, sondern Gott am Werk zu sehen.
- Kirchenleitendes Handeln sollte deshalb wesentlich dazu beitragen, dass aus dem verantwortlichen und völlig berechtigten Nachdenken über den geistlichen, finanziellen und strukturellen Weg unserer Kirche nicht eine Zahlengläubigkeit die Oberhand gewinnt. Vielmehr kann aus der gewissen Hoffnung, dass der Weg unserer Kirche nicht außerhalb des Willens Gottes geschieht, eine vertrauende Haltung in die Führung Gottes folgen, die die zu gestaltenden Aufgaben von der „Ruhe Gottes“ (Hebräer 4, 9.10) her angeht.
- Kirchenleitendes Handeln unterstützt Aktivitäten und sich bietende Möglichkeiten in Bildung, Diakonie, Medien und Öffentlichkeit, um Menschen für die selig machende Botschaft des Evangeliums Augen und Ohren zu öffnen.
- Kirchenleitendes Handeln sollte anregen geistliche, strukturelle und finanzielle Entscheidungen in unserer Kirche zu überprüfen, ob sie dem Willen Gottes im Blick auf die Verkündigung des Evangeliums in unserer Zeit und für alles Volk (Lukas 2, 10) entsprechen.

3. Kirchgemeinde zwischen geistlicher Dimension und organisatorischer Struktur

Die Kirchgemeinde ist ein gewachsener Glaubens- und Lebensorganismus. Kirchgemeindlichem Leben und Selbstverständnis sind deshalb als der konkreten, historisch gewordenen Gestalt des präsenten Herrn mit Achtung und Dankbarkeit zu begegnen. Ebenso ist die Kirchgemeinde einer beständigen Anforderung zur Veränderung ausgesetzt: aus geistlicher Perspektive, weil Gott unsere Kirchgemeinden auch heute und zukünftig für die Menschen in den Dienst nehmen will, und aus strukturellen Gründen, weil unsere Kirche insgesamt mit den oft beschriebenen demographischen Entwicklungen und deren Auswirkungen leben muss. Für einen gelingenden Veränderungsprozess ist dabei entscheidend, dass das Verhältnis zwischen dem Auftrag der Kirche, das Evangelium zu verkünden, der Identität einer Kirchgemeinde und den gegenwärtigen bzw. zukünftigen strukturellen Rahmenbedingungen ausgewogen gestaltet wird.

Die Identität aus Sicht einer Kirchgemeinde bildet sich aus der emotionalen Übereinstimmung mit der eigenen Geschichte, der Bedeutung des Kirchgebäudes, der geistlichen Prägung usw. Meist gibt es eine Kerngruppe, beispielsweise den Kirchenvorstand, die die Identität einer Kirchgemeinde repräsentiert und tradiert. Die kirchgemeindliche Identität kann sich verändern, etwa durch die demographische Entwicklung oder die Zusammen-

arbeit mit anderen Kirchgemeinden. Identität wird häufig dort erlebt, wo der alltägliche Lebensmittelpunkt liegt und die Möglichkeit zur verantwortlichen Mitarbeit gegeben ist. Auf erzwungene Struktur- und zugleich damit einhergehende Identitätsänderungen wird meist mit Widerstand und Rückzug reagiert.

Das Personal und die organisatorischen Strukturen einer Kirchgemeinde werden durch die finanziellen Ressourcen ermöglicht, die der Kirche insgesamt aus verschiedenen Quellen (hauptsächlich aus Kirchensteuergeldern) zufließen. Die Mitglieder der Kirchgemeinde haben daher ein Recht auf Verkündigung und Sakramente, Seelsorge und Unterweisung, Unterstützung in außerordentlichen Notlagen und die Möglichkeit, sich freiwillig zu engagieren. Sie haben die Pflicht, diese Rechte auch lebendig in Anspruch zu nehmen im Sinne von Martin Luthers Auslegung des 3. und 5. Gebotes im Kleinen Katechismus: die Predigt und Gottes Wort heilig halten, gerne hören und lernen sowie dem Nächsten in allen Nöten helfen und beistehen. Die hauptberuflich in einer Kirchgemeinde Mitarbeitenden dienen Christus mit ihren Gaben und mit ihrer Arbeitskraft in einer konkreten kirchgemeindlichen Situation. Daraus folgt die Pflicht der Landeskirche und der Kirchgemeinden, deren Arbeit durch klare Rahmenbedingungen und nachvollziehbare Verantwortungsbereiche in Bezug auf den Auftrag der Kirche, das Evangelium zu verkündigen, zu würdigen.

Wenn sich die kirchlichen Rahmenbedingungen durch die Verminderung der Mitgliedszahlen und die Verschmälerung der finanziellen Ressourcen verändern, dann ist das nicht nur eine strukturelle, sondern ebenso eine geistliche Herausforderung. Sie muss angenommen und kann vertrauensvoll gestaltet werden. Auf diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, eine theologisch begründete Handlungsperspektive zu eröffnen, die zum einen die gewachsene Identität einer Kirchgemeinde wertschätzt, aber zum anderen auch der strukturellen Notwendigkeit zu Veränderungen Rechnung trägt. In Anlehnung an die Zwei-Regimenter-Lehre Martin Luthers ist zu unterscheiden zwischen der örtlichen Kirchgemeinde als geschichtlich gewachsener, geistlich identitätsstiftender Gemeinschaft und einer adäquaten Organisationsstruktur, ohne allerdings beide strikt zu trennen.¹

Auf die Kirchgemeinde als geistliche Gemeinschaft vor Ort trifft das Wort Jesu Christi zu: „Wo zwei oder drei in meinem Namen zusammen sind, da bin ich mitten unter ihnen.“ (Matthäus 18, 20). Geistliche Identität entwickelt sich aus einer Begegnung mit dem Evangelium von Jesus Christus in einem konkreten, gewachsenen Lebensbezug. Kennzeichen für dieses Geschehen ist auf Seiten Gottes Gnade und Heiligung und auf Seiten des Menschen der Glaube und der Wille als Christ zu leben.

Jede Organisationsstruktur soll diesen geistlichen Wirklichkeits-Raum ausreichend stützen und fördern. Maßgeblich hierfür ist das „Körpergefühl“ (Dr. Peter Meis) einer Kirchgemeinde. Dabei gehört die Möglichkeit, sich auf die mit Veränderungsprozessen einhergehende Verunsicherung einzulassen, ebenfalls zur christlichen Identität. Exemplarisch bezeugt der Apostel Paulus: „Wir haben allenthalben Trübsal, aber wir ängsten uns nicht. Uns ist bange, aber wir verzagen nicht. Wir leiden Verfolgung, aber wir werden nicht verlassen. Wir werden unterdrückt, aber wir kommen nicht um und tragen allezeit das Sterben Jesu am Leibe, auf das auch das Leben Jesu an unserem Leibe offenbar werde“ (2. Korinther 4, 8 ff).

Das Merkmal einer angemessenen Organisationsstruktur besteht darin, dass Kirchgemeinden in der Lage sind, einen inhaltlich beschreibbaren Kern von Herausforderungen und Aufgaben als Körperschaft des öffentlichen Rechts überhaupt gestalten zu können. Als geistliches Bild steht dafür Apostel Petrus als Menschens-fischer (Lukas 5, 1 ff). Sein Fischernetz muss gleichsam eine Netzstruktur haben, die der Verheißung Jesu Christi entspricht.

Zu den Netzstrukturen unserer Kirche gehören:

- das verlässliche Zur-Verfügung-stellen von Orten und Zeiten, in denen dem Evangelium in Gottesdienst, Unterricht und Diakonie begegnet werden kann
- Motivation und Fachlichkeit der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst
- Präsenz in der gesellschaftlich relevanten Öffentlichkeit vor Ort
- die kräftemäßige Möglichkeit, als Kirchgemeinde mit anderen den unmittelbaren Lebenskontext zu gestalten
- die geistliche Offenheit, Menschen mit ihren Begabungen in der Kirchgemeinde einen Rahmen für ihr Engagement zur Verfügung zu stellen.

Die Aufgabe besteht also darin, bei kleiner werdenden Mitgliederzahlen eine entwickelbare Struktur zu finden, die einerseits ermöglicht, die gewachsene Identität von Kirchgemeinden zu achten und zu bewahren. Andererseits sollen organisatorische Veränderungen angestoßen werden, dass Kirchgemeinden ausreichende „Netzstrukturen“ bilden können.

Für das kirchenleitende Handeln ergeben sich daraus folgende Fragen:

- Welche Aktivitäten sind zu fördern und zu unterstützen, damit sich Strukturen ausbilden, so dass Kirchgemeinden einerseits ihre Identität gewahrt sehen, aber andererseits die oben genannten „Netzstrukturen“ besser ermöglicht werden?

Die Erfahrung zeigt, dass von den im Moment geltenden rechtlichen Möglichkeiten das Kirchspiel und die sich vereinigte Kirchgemeinde dazu am besten geeignet erscheinen. Die Möglichkeit des Schwesternkirchverhältnisses verfestigt in der Regel herkömmliche Strukturen. Damit wird zwar einerseits die Identität der Kirchgemeinden gewahrt, aber andererseits – vor allem wegen der daraus folgenden prozentualen Stellenaufsplitterung – die Gefahr der Überbelastung aller Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst erhöht.

- Inwieweit führt kirchenleitendes Handeln verantwortlich eine Entscheidung herbei, ab welcher Mitgliederzahl einer Kirchgemeinde, eines Kirchspiels bzw. eines Schwesternkirchverhältnisses Pfarr- und Mitarbeiterstellen genehmigt werden sollen?

Dies bezieht sich sowohl auf die Pfarrstellen als auch auf die Mitarbeitenden im Haupt- und Nebenamt. Die Notwendigkeit eines solchen Entscheidungsprozesses liegt zum einen darin begründet, dass die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst im Blick auf Zusammenarbeit, Motivation und Fachlichkeit gestärkt werden sollen. So könnten zum Beispiel zwei volle Pfarrstellen plus die entsprechenden Stellenanteile bei Gemeindepädagogik und Kirchenmusik dazu führen, dass sowohl eine gegenseitige Vertretbarkeit als auch eine Schwerpunktsetzung in der inhaltlichen Arbeit erfolgt. Zum anderen

¹ Die lutherische Zwei-Regimenter-Lehre besagt: Gott regiert durch sein Wort auf zweifache Weise: Durch die Verkündigung des Evangeliums und durch Recht und Vernunft. Man könnte sagen: geistlich und strukturell. Beides ist zu unterscheiden, aber aufeinander bezogen.

braucht eine Kirchgemeinde eine Mindestausstattung an Personal, organisatorischer Präsenz und darin einer wahrnehmbaren Öffentlichkeitswirksamkeit, um ihren unmittelbaren Lebenskontext mit gestalten zu können. Gerade im Hinblick auf diese Fragestellung wäre es umso dringlicher, ebenso darauf zu achten, dass Gemeindeglieder sich in einer organisatorisch gut begründbaren größeren Struktur zu Hause fühlen können.

- Inwieweit kann kirchenleitendes Handeln dazu beitragen, dass das Identitätsgefühl und die Motivation von Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen, Kirchgemeindevertreterinnen und Kirchgemeindevertreter sowie anderer ehrenamtlich Engagierter durch konkretes Wahrnehmen von Verantwortung für ihre Kirchgemeinde gestärkt wird?

So gibt es zum Beispiel das Bedürfnis der (insbesondere ländlichen) Kirchgemeinden nach Anstellungen im Nebenamt in Gemeindepädagogik und Kirchenmusik, um möglichst unmittelbar die entsprechenden Arbeitsfelder mitgestalten zu können. Demgegenüber stehen Veränderungsprozesse, die Anstellungsmöglichkeiten für größere Zusammenhänge zum Ziel haben.

Im Blick auf Ehrenamtliche geht es vor allem darum: Ehrenamtliche wollen sich für das engagieren, was ihnen in ihrer Gemeinde am Herzen liegt. Das geschieht manchmal anders, als es Hauptamtliche machen würden. Gerade darin liegt aber auch hinsichtlich des Identitätsgefühls einer Kirchgemeinde und Ehrenamtlichen ein Potential des ehrenamtlichen Engagements. Hauptamtliches Leiten besteht darin, ehrenamtliches Engagement in seiner Eigenart zu würdigen und konzeptionell in Bezug auf die ganze Kirchengemeinde zu begleiten.

- Wie kann kirchenleitendes Handeln Veränderungen hin zu größeren Strukturen unter Wahrung und Weiterentwicklung des Identitätsgefühls in Regionen durch die Ermöglichung von Reflexions- und Beratungsprozessen ermöglichen?

Region bedeutet nicht Zentralisierung, sondern – angesichts der zahlenmäßigen Veränderungen – die Suche nach Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Kirchgemeinden, die einander im Blick auf ihre Frömmigkeit, kulturelle und landschaftliche Prägung, infrastrukturelle und kommunale Zusammenghörigkeit ergänzen und bereichern könnten.

